

European Bank for Financial Services GmbH, Postfach 200252, 80002 München

Herrn
Günther Bräuherr
Raiffeisenstr. 7
85134 Stammham

Depotnummer 99142071654
Kundennummer 20003571160
Günther Bräuherr
Abrechnungsnr. 63324988970
Datum 13.05.2022

Dividendengutschrift

Nominale	Wertpapierbezeichnung	ISIN	(WKN)
Stück 1.085	BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG VORZUGSAKTIE O. ST. EO 1	DE0005190037	(519003)
Zahlbarkeitstag	16.05.2022	Dividende pro Stück	5,82 EUR
Bestandstichtag	11.05.2022		
Ex-Tag	12.05.2022		
Geschäftsjahr	01.01.2021 - 31.12.2021		

Dividendengutschrift		6.314,70+ EUR
Kapitalertragsteuerverpflichtige Dividende	6.314,70 EUR	
Verrechneter Sparer-Pauschbetrag	1.602,00 - EUR	
Berechnungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer	4.712,70 EUR	
Kapitalertragsteuer 25 % auf 4.712,70 EUR		1.178,18- EUR
Solidaritätszuschlag 5,5 % auf 1.178,18 EUR		64,79- EUR

Ausmachender Betrag **5.071,73+ EUR**

Lagerstelle Clearstream Banking FFM (849000 / 40030000)

Den Betrag buchen wir mit Wertstellung 16.05.2022 zu Gunsten des Kontos 4017220701, BLZ 700 130 00.

Keine Steuerbescheinigung.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
Bitte ggf. Rückseite beachten.

0841 051 40101 0002332ER01

Hinweis zur umseitigen Abrechnung: Maßgebend im Geschäftsverkehr mit unserer Kundschaft sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch zugesandt werden. Gemäß AGB ist die Abrechnung (Gutschrift oder Lastschrift) vom Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen; etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben und bitte an unsere Kontrollabteilung zu richten. Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes.

Hinweis zur Steuerpflicht (Allgemein): Kapitaleinkünfte sind steuerpflichtig. Die endgültige Besteuerung der Kapitaleinkünfte richtet sich nach den Gegebenheiten Ihres Wohnsitzstaates und den sich hieraus ergebenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Abgeltungsteuer seit dem 01.01.2009 im Privatvermögen: Für alle ab dem 01.01.2009 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG, einschließlich Veräußerungsgewinne, gilt ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag (z. Zt. 5,5%) und ggf. Kirchensteuer (für steuererhebende Religionsgemeinschaften je nach Wohnsitz-Bundesland z. Zt. 8% oder 9%). Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (= Abgeltungswirkung). Sofern im Rahmen eines Geschäftsvorfalles Kirchensteuer abgeführt wird, reduziert sich der Kapitalertragsteuersatz um den Sonderausgabenabzug. Die Ermittlung der reduzierten Kapitalertragsteuer erfolgt in der Abrechnung nach der Berechnungsformel (gem. § 32d Abs. 1 Satz 3 - 5 EStG): Reduzierte Kapitalertragsteuer = (Ertrag - 4*Quellensteuer) / (4 + Kirchensteuersatz). Der gemäß der Formel ermittelte reduzierte Kapitalertragsteuersatz wird auf Ihrem Beleg gerundet auf die letzten zwei Nachkommastellen dargestellt.

Wurde im Rahmen Ihrer Abrechnung (bei bestehender Kirchensteuerpflicht) kein Kirchensteuerabzug vorgenommen (z.B. bei vorliegendem Widerspruch zum Datenaustausch der Religionszugehörigkeitsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern), so sind die steuerpflichtigen Erträge zur Erhebung der Kirchensteuer in der Veranlagung zu deklarieren.

Besteuerung von Investmenterträgen ab 01.01.2018: Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und eine Vorabpauschale (für in- und ausländische Fonds mit geringen bzw. ohne Ausschüttungen) unterliegen unter Berücksichtigung einer eventuellen Teilfreistellung der Kapitalertragsteuer.

Vorabpauschale (VAP): Die Vorabpauschale ist eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen und ist die Differenz aus dem sogenannten Basisertrag des Fonds und den im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Ausschüttungen. Sie wird beim Verkauf von Fondsanteilen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Sofern für eine steuerpflichtige Vorabpauschale keine Gründe zur Abstandnahme vom Steuerabzug vorliegen (Verrechnungsstoppsalden, Sparer-Pauschbetrag oder NV-Bescheinigung), erfolgt nach § 44 Abs. 1 Satz 7f. EStG ein Einzug des Steuerbetrages.

Teilfreistellung: Im Steuerabzugsverfahren wird der für Privatvermögen geltende Teilfreistellungssatz angewandt. Die für Betriebsvermögen oder Körperschaften geltenden Teilfreistellungssätze finden ausschließlich im Veranlagungsverfahren Anwendung.

Erträge bei Abwicklung eines Fonds für Zahlbarkeiten bis 31.12.2019: Während der Abwicklung eines Investmentfonds ist nur der in den Ausschüttungen eines Kalenderjahres enthaltene Wertzuwachs zu versteuern. Der verbleibende Teil der Ausschüttungen ist als steuerneutrale Kapitalrückzahlung (sog. Substanzausschüttung) steuerfrei. Die Anschaffungskosten des Investmentanteils sind um die steuerneutralen Kapitalrückzahlungen zu mindern. Soweit die steuerneutralen Kapitalrückzahlungen jedoch die Anschaffungskosten übersteigen, ist der die Anschaffungskosten übersteigende Betrag als steuerpflichtige Ausschüttung zu behandeln.

Erträge bei Abwicklung eines Fonds für Zahlbarkeiten ab 01.01.2020: Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung (sog. Substanzausschüttung), wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Maßgeblich hierfür sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3. Im Übrigen ist auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

Verrechnung positiver Kapitalerträge mit negativen Kapitalerträgen (Verrechnungstopf): Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden positive Kapitalerträge - unabhängig ihrer Herkunft (Wertpapiererträge / Erträge aus dem Einlagenbereich) sowie ihres Entstehungszeitpunktes - mit negativen Kapitalerträgen (gezahlte Stückzinsen / Zwischengewinne sowie Veräußerungsverluste) verrechnet. Dabei können auch negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste), die nach einem positiven Kapitalertrag mit Steuerabzug erzielt werden, die Erstattung der vorher gezahlten Kapitalertragsteuer bewirken. Verluste aus Aktienverkäufen sind allerdings nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar. Diese rückwirkende Verrechnungsmöglichkeit besteht jedoch nur innerhalb desselben Veranlagungszeitraumes = Kalenderjahr.

Sparer-Pauschbetrag: Der Sparer-Pauschbetrag beträgt aktuell EUR 801,00 pro Person, bzw. EUR 1.602,00 bei Ehegatten. Um den Sparer-Pauschbetrag nutzen zu können, müssen Sie einen Freistellungsauftrag einreichen. Sollten Sie Konten und Depots bei verschiedenen Banken unterhalten, können Sie den Sparer-Pauschbetrag aufteilen. Die Summe der hinterlegten Sparer-Pauschbeträge darf die oben genannten Beträge nicht überschreiten.

Anrechenbare ausländische Quellensteuer: Die gezahlte, nicht rückforderbare, sowie in bestimmten Fällen auch die als gezahlt geltende - fiktive - ausländische Quellensteuer wird beim Kapitalertragsteuerabzug bis zu einer maximalen Höhe von 25% angerechnet. Die Rückforderung einer einbehaltenen, nicht anrechenbaren ausländischen Quellensteuer kann von in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässigen Personen oder Institutionen im Rahmen länderspezifischer Vorgaben über länderindividuelle Erstattungsformulare ganz oder teilweise beantragt werden. Hinsichtlich der notwendigen Formulare, anfallenden Kosten und der Vorgehensweise informieren Sie sich bitte bei Ihrer depotführenden Stelle.

Dividendenersatzzahlungen: Sofern Finanzinstrumente mit Underlying in US-amerikanischen Aktien oder einschlägige US-Indizes unter bestimmten Voraussetzungen sog. dividendenähnliche Erträge erzielen, sind diese nach US-rechtlichen Vorgaben quellensteuerpflichtig. Bei der sog. "Emittentenlösung" behält bereits der Emittent pauschal 30% US-Quellensteuer ein und führt diese ab. Eine weitere Belastung des Depotkunden erfolgt nicht mehr. Bei der "Lösung" über die depotführende Stelle wird der persönliche Steuersatz des Depotkunden angewandt und dieser als reine Steuerbelastung gebucht. Diese gezahlte Quellensteuer ist nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Verrechnungsreihenfolge von Verlustverrechnungstopfen, Freistellungsauftrag und Quellensteuer:

Die Kapitalertragsteuer (gem. § 43a Abs. 3 Satz 1 - 2 EStG) wird unter Anwendung folgender Verrechnungsreihenfolge ermittelt:

- Verlustverrechnungstopf Aktien
- Verlustverrechnungstopf Sonstige
- Sparer-Pauschbetrag
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Ein Saldo in den Verlustverrechnungstopfen (Aktien und Sonstige) wird grundsätzlich auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Alternativ können Sie bis zum 15. Dezember eines Jahres eine Bescheinigung des nicht ausgeglichenen negativen Kapitalertrages bei Ihrer Bank schriftlich beantragen. In diesem Fall werden die Verlustverrechnungstopfe auf "Null" gestellt und es erfolgt kein Verlustvortrag in das nächste Kalenderjahr. Die Bescheinigung kann bei Ihrem Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Verrechnung mit weiteren positiven Kapitalerträgen, die Sie bei anderen Kreditinstituten erzielt haben, eingereicht werden.

Steuerbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung): Anleger im Privatvermögen erhalten - auf schriftlichen Antrag Ihrerseits - eine Jahressteuerbescheinigung. Aufgrund der grundsätzlichen Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzuges ist eine Jahressteuerbescheinigung nur noch in bestimmten Fällen notwendig, insbesondere:

- zum nachträglichen Kirchensteuerabzug, sofern im Rahmen der Abrechnungen keine Kirchensteuerabführung erfolgt ist,
- zur Berücksichtigung eines nicht voll ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages für Kapitalerträge, die Sie bei anderen Instituten erzielt haben,
- zur Berücksichtigung noch nicht verrechneter anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für Kapitalerträge, die Sie bei anderen Instituten erzielt haben,
- zur Überprüfung des Steuerabzugs dem Grunde und der Höhe nach.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25%, dient die Jahressteuerbescheinigung auch zur so genannten "Günstigerprüfung" durch Ihr Finanzamt. Die Erstattung von zuviel gezahlter Kapitalertragsteuer erfolgt durch Ihr Finanzamt.

Hinweis für Steuerausländer: Eine eventuell einbehaltene ausländische Quellensteuer kann ggf. ganz oder teilweise im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen von den zuständigen Finanzbehörden Ihres Wohnsitzlandes angerechnet werden.

Hinweis für Gebietsansässige zur Außenwirtschaftsverordnung: Gebietsansässigen Empfängern von Erträgen aus ausländischen Wertpapieren obliegt eine Meldepflicht nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung, wenn die Gutschrift EUR 12.500 im Einzelfall übersteigt.

Erläuterung zu Abkürzungen:

AbgSt	= Abgeltungsteuer	BIC	= internationale Bank-/ Konten-Identifikation
EStG	= Einkommensteuergesetz	InvStG	= Investmentsteuergesetz
KapSt	= Kapitalertragsteuer	ISIN	= internationale Wertpapier-Kennnummer
SoLZ	= Solidaritätszuschlag	KiSt	= Kirchensteuer
		KStG	= Körperschaftsteuergesetz
		TEV	= Teileinkünfteverfahren (nur für Betriebsvermögen / Veranlagung)